LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
17. Wahlperiode

Drucksache 17/6754
zu Drucksache 17/6559
11. 07. 2018

Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Joachim Paul (AfD)
– Drucksache 17/6559 –**

Asylbewerber greift Polizisten in Koblenz an

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/6559 –** vom 19. Juni 2018 hat folgenden Wortlaut:

Am 15. Juni 2018 soll ein Syrer einen Polizisten bei einem Einsatz in einer Asylbewerberunterkunft mit einem Messer angegriffen haben. Zuvor soll der Asylbewerber bereits Beamte des Ordnungsamts bedroht haben, als diese ihn wegen des Verdachts einer Ruhestörung aufsuchten. Gegen den Asylbewerber wird wegen des Verdachts des versuchten Totschlags ermittelt.
Ich frage die Landesregierung:

1. Ist der mutmaßliche Täter bereits zuvor polizeilich auffällig gewesen?
2. Wie ist der Aufenthaltsstatus des mutmaßlichen Täters?
3. Welche Folgen hätte eine Verurteilung des mutmaßlichen Täters für seinen Aufenthaltsstatus?
4. Wie viele Polizeieinsätze gab es seit 2015 in der Asylbewerberunterkunft, in welcher der mutmaßliche Täter untergebracht war?
5. Wie wurde die Identität des mutmaßlichen Täters festgestellt?
6. Welche aufenthaltsbeendenden Maßnahmen wurden bereits geprüft?
7. Wie viele Bewohner der Asylbewerberunterkunft sind bereits polizeilich auffällig geworden?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. Juli 2018 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Beschuldigte ist bereits vor der Tat am 14./15. Juni 2018 aus unterschiedlichen Anlässen polizeilich auffällig gewesen; darunter befanden sich auch Straftaten, wie beispielsweise Körperverletzungsdelikte, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Sachbeschädigung und Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz.

Zu Frage 2:

Der Beschuldigte ist im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2, 2. Alternative AufenthG (subsidiärer Schutz).

Zu Frage 3:

Nach einer rechtskräftigen Verurteilung des Beschuldigten wäre ein Ausweisungsverfahren zu prüfen. Bei Ausländern, die über einen Schutzstatus verfügen, darf nach § 53 Abs. 3 AufenthG eine Ausweisung nur erfolgen, wenn das persönliche Verhalten des Betroffenen gegenwärtig eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, die ein Grundinteresse der Gemeinschaft berührt und die Ausweisung für die Wahrung dieses Interesses unerlässlich ist. § 54 Abs. 2 AufenthG normiert in typisierter Form schwerwiegende Ausweisungsinteressen, die in die Abwägung nach § 53 Abs. 1 AufenthG einzubeziehen sind. Ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse liegt u. a. bei einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr vor (§ 54 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG).

Zu Frage 4:

Die Polizei führt keine Statistik, die Auskunft darüber gibt, wie viele Polizeieinsätze in der vom Beschuldigten bewohnten Asylbewerberunterkunft erfolgten. Ausweislich einer manuellen Recherche im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssytem hat die Polizeiinspektion Koblenz 2 im Zeitraum von 1. Januar 2015 bis 22 Juni 2018 für die in Rede stehende Örtlichkeit insgesamt zwölf Fälle erfasst. Dabei handelt es sich in acht Fällen um Strafanzeigen.

b. w.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 24. Juli 2018

Zu Frage 5:

Die Polizei führte im Rahmen der ersten polizeilichen Ermittlungen am 14. und 15. Juni 2018 zu dem in Rede stehenen Sachverhalt eine Feststellung der Identität des Beschuldigten anhand der aufgefundenen Personaldokumente durch.

Zu Frage 6:

Durch die Polizei erfolgte am 15. Juni 2018 die Mitteilung gemäß § 87 AufenthG/§ 11 FreizügG/EU an das Ausländeramt der Stadt Koblenz. Nach Mitteilung der zuständigen Ausländerbehörde erfolgt eine Prüfung nach rechtskräftiger Verurteilung.

Zu Frage 7:

Gegenwärtig bestehen neben dem Beschuldigten für zwei weitere Bewohner der Asylunterkunft polizeiliche Erkenntnisse.

In Vertretung:
Günter Kern
Staatssekretär